



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38700
Telefax: (+43 1) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-031/002/6300/2020-7
A. B.

Wien, 30.06.2021
Rum

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK
gekürzte Ausfertigung
gemäß § 29 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 2 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Fegerl über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ..., vom 22.05.2020, Zl. ..., wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.06.2021, zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis war der Beschwerdeführer (BF) bestraft worden, weil er mit zwei (namentlich genannten) weiteren Personen, die nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebten, ein dem Kennzeichen nach bestimmtes Kraftfahrzeug benutzt hatte, ohne eine entsprechende Schutzvorrichtung (Maske) getragen zu haben.

Das COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020 enthielt in seinem § 2 die Verordnungsermächtigung, das Betreten von bestimmten Orten zu untersagen. Im letzten Satz des § 2 leg. cit. wurde die Ermächtigung zur Erlassung eines Betretungsverbot für bestimmte Orte insofern erweitert, als die Verordnung auch regeln könne, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

Die auf § 2 leg. cit. bezogene Strafbestimmung des § 3 Abs. 3 leg. cit. lautete:

„Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3600 Euro zu bestrafen.“

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 148/2020 regelte in § 4 Abs. 1 das Betreten des Kundenbereichs in Massenbeförderungsmittel und enthielt in Abs. 2 folgende isolierte Regelung:

(2) Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sind nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion getragen wird und gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Die Pflicht zum Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Es ist festzuhalten, dass sich aus dieser Verordnung kein Betretungsverbot für Kraftfahrzeuge (die kein Massenbeförderungsmittel sind) entnehmen lässt. Die wiedergegebene Regelung über „Fahrgemeinschaften“ lässt nicht einmal eindeutig erkennen, auf welche „Fahrgemeinschaften“ in welchen Orten sich die geregelten Voraussetzungen beziehen. Jedenfalls enthält die Verordnung kein Betretungsverbot für privatgenutzte Kraftfahrzeuge (als bestimmter Ort).

Die einzig in Frage kommende und auch von der belangten Behörde herangezogene Strafbestimmung fand sich in § 3 Abs. 3 des eingangs zitierten COVID-19-Maßnahmengesetzes und pönalisierte das Betreten eines Ortes, dessen Betreten gemäß § 2 (iVm einer entsprechenden Verordnung) untersagt ist. Schon die verbale Tatanlastung im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zeigt, dass die dort umschriebene Tat keinen Zusammenhang mit einem Betretungsverbot für einen bestimmten Ort hat und daher auch die Strafbestimmung des § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes nicht greifen kann.

Ergänzende oder erweiternde Auslegungen der Gebotsnorm des § 4 Abs. 2 der zitierten Verordnung oder der genannten Strafbestimmung des Gesetzes sind im Bereich des Strafrechts unzulässig.

Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die gegenständliche Tat keine Verwaltungsübertretung bildete und von der Strafbestimmung des § 3 Abs. 3 nicht erfasst wird. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweise

Wird auf die Revision an den Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof von den Parteien verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt, so kann gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden.

Von keiner zur Revision beim Verwaltungsgerichtshof und zur Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Partei wurde binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift über die Verhandlung, in der das Erkenntnis verkündet wurde, eine Ausfertigung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG verlangt.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist nicht mehr zulässig.

Dr. Fegerl
(Richter)